

Amtliche Mitteilungen

Datum 20. Dezember 2013

Nr. 167/2013

Inhalt:

**Studienordnung
für den
Masterstudiengang
“Sprachwissenschaft:
Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen”
(M. A. SW)**

(Voll- und Teilzeit)

**der
Universität Siegen**

Vom 18. Dezember 2013

**Studienordnung
für den
Masterstudiengang
“Sprachwissenschaft:
Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen”
(M. A. SW)**

(Voll- und Teilzeit)

**der
Universität Siegen**

Vom 18. Dezember 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Studienziele, Berufsperspektiven und Qualifikationen
- § 2 Aufnahme des Studiums und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Modularisierung und Schwerpunktbildung
- § 5 Lehrangebot
- § 6 Studienberatung

II. Module, Studienleistungen und Kreditpunkte

- § 7 Module
- § 8 Studienleistungen und Kreditpunkte
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit von Studienleistungen

III. Prüfungen

- § 10 Prüfungsordnung
- § 11 Master-Arbeit, schriftliche und mündliche Prüfung
- § 12 Notenbildung
- § 13 Studienakten
- § 14 Geltungsbereich
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang I: Studienpläne

Anhang II: Module und Kreditpunkteverteilung

Anhang III: Prüfungen / Beispielrechnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziele, Berufsperspektiven und Qualifikationen

1. Der Studiengang „M.A. Sprachwissenschaft: Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen“ (M.A. SW) baut auf dem Studiengang „B.A. Sprache und Kommunikation/Language and Communication“ am Fachbereich 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – der Universität Siegen oder vergleichbaren Abschlüssen auf. Er soll den Studierenden vertiefte Kenntnisse sprachwissenschaftlicher Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Qualifikationen vermitteln. Der Abschluss qualifiziert für höherrangige Aufgaben im Wissenschaftsbereich (Forschungsinstitutionen, Verlage etc.) und ermöglicht erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen die wissenschaftliche Weiterqualifikation (Promotion).
2. Der Studiengang „M.A. Sprachwissenschaft“ fordert von den Studierenden – im Vergleich zum Studiengang „B.A. Sprache und Kommunikation/Language and Communication“ – ein höheres Maß an selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen kritischer Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur, der Analyse sprachlicher Daten, von Projektarbeit sowie der Anfertigung schriftlicher Hausarbeiten, vor allem der Master-Arbeit. Die methodischen und wissenschaftlichen Grundlagen dafür werden im Studiengang „B.A. Sprache und Kommunikation/Language and Communication“ gelegt.
3. Der Masterstudiengang „Sprachwissenschaft: Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen“ ist auch als Teilzeitstudiengang studierbar. Ziel des Teilzeitstudiengangs ist es, berufstätigen Studierenden oder Studierenden mit Kindern ein Masterstudium zu ermöglichen.

§ 2

Aufnahme des Studiums und Zulassungsvoraussetzungen

1. Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
2. Zulassungsvoraussetzung ist
 - (a) das abgeschlossene Studium des Studiengangs „B.A. Sprache und Kommunikation/Language and Communication“ am Fachbereich 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – der Universität Siegen mit einem Schwerpunkt in einer der Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch oder
 - (b) ein abgeschlossenes Magister- oder Lehramtsstudium mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt oder
 - (c) das abgeschlossene Studium eines anderen fachlich einschlägigen Bachelor- oder vergleichbaren Studiengangs mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt.
3. Im Fall von Abs. 2 (b) und (c) sind sehr gute Kenntnisse in dem gewählten sprachlichen Schwerpunkt nachzuweisen. Gegebenenfalls können entsprechende Sprachkenntnisse auch im Rahmen einer Eingangsprüfung festgestellt werden.
4. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der/dem Fachvertreter/in.
5. Studierende mit philologischen Abschlüssen, die nur in geringem Maße linguistische Anteile enthalten, können unter Auflagen ebenfalls aufgenommen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Benehmen mit einer Fachvertreterin/einem Fachvertreter über Art und Umfang der zu erbringenden zusätzlichen Studienleistungen.
6. Ebenfalls zugelassen werden können Studierende, die ein Zwischenprüfungszeugnis in einem

einschlägigen Magisterstudiengang und darüber hinaus Prüfungsleistungen aus dem Bachelor-Studiengang „Sprache und Kommunikation/Language and Communication“ an der Universität Siegen nachweisen. Dabei müssen die Module 4 und 8, zwei Module aus den Modulen 5, 6 und 7, eine der B.A.-Arbeit entsprechende Arbeit sowie sprachpraktische Veranstaltungen im Gesamtvolumen von insgesamt 60 Kreditpunkten erbracht werden.

7. Für den Zugang zum Teilzeitstudiengang ist ein entsprechender Nachweis (über die Berufstätigkeit oder Elternschaft) erforderlich (vgl. § 1 Abs. 3).

§ 3

Dauer und Umfang des Studiums

1. Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester für Vollzeitstudierende und acht Semester für Teilzeitstudierende einschließlich der Master-Arbeit.

2. Das fachbezogene Studium umfasst mindestens 26 SWS. Dazu kommen Berufsorientierte Studien gemäß der *Studienordnung für den Bereich „Berufsorientierte Studien“ im Rahmen der Bachelor-Studiengänge der Fachbereiche 1 und 3* der Universität Siegen.

3. Insgesamt müssen 120 Kreditpunkte erzielt werden, davon 16 in den Berufsorientierten Studien. Alternativ können auch Veranstaltungen aus dem M.A. Angewandte Sprachwissenschaft gewählt werden, um die 16 Kreditpunkte zu erwerben.

4. Mit Rücksicht auf Teilzeitstudierende werden die Module so gestaltet, dass die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungen auch innerhalb von acht Semestern erbracht werden können.

§ 4

Modularisierung und Schwerpunktbildung

1. Das Studium ist modularisiert.

2. Es wird ein Schwerpunkt gewählt. Wählbare Schwerpunkte sind

- 'Deutsch',
- 'Englisch',
- 'Romanische Sprachen'.

Der gewählte Schwerpunkt wird im Diploma Supplement genannt.

§ 5

Lehrangebot

Das Studium des Studiengangs „M.A. Sprachwissenschaft“ wird von den Lehreinheiten Germanistik, Anglistik und Romanistik getragen. Ein ordnungsgemäßes Studium wird durch ein entsprechendes Lehrangebot dieser Lehreinheiten gesichert.

§ 6

Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität Siegen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienneigung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

2. Die studienbegleitende Fachberatung, die die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studiengangs

unterstützt, ist Aufgabe des Fachbereichs.

3. Der Fachbereich führt jeweils zu Beginn des Semesters allgemeine Einführungen durch und gibt Erläuterungen zum Studienaufbau und -verlauf. Darüber hinaus bietet der Fachbereich eine individuelle Studienberatung an. Alle hauptamtlich Lehrenden, die Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang „Sprachwissenschaft“ anbieten, stehen zudem in ihren Sprechstunden für Beratungsgespräche zur Verfügung. Fragen zu Prüfungen werden in Absprache mit dem Prüfungsamt für die Bachelor- und Master-Studiengänge geklärt.

II. Module, Studienleistungen und Kreditpunkte

§ 7 Module

1. Das Studium umfasst insgesamt sieben Module, nämlich sechs überwiegend fachwissenschaftliche Module (M 0-5) und ein sprachpraktisches Modul (M 6).

2. Die einzelnen Module setzen sich aus folgenden Modulelementen (in der Regel zweistündigen Lehrveranstaltungen) zusammen:

Modul 0: Grundlagen sprachwissenschaftlicher Forschung (4 SWS, 12 KP)
--

- | |
|---|
| 0.1 Seminar Methoden der Linguistik |
| 0.2 Ring-VL Grundlagen sprachwissenschaftlichen Denkens |

Modul 1: Sprachtheorie und Sprachstruktur (4 SWS, 12 KP)

- | |
|--|
| 1.1 Seminar zur Sprachstruktur 1 (Phonologie und Graphematik, Morphologie und Lexikon, Syntax, Semantik, Textlinguistik) |
| 1.2 Seminar zur Sprachstruktur 2 (Phonologie und Graphematik, Morphologie und Lexikon, Syntax, Semantik, Textlinguistik) |

Modul 2 (Deutsch): Variation und Wandel (6 SWS, 17 KP)

- | |
|--------------------------------------|
| 2.1 Psycho-, Sozio-, Ethnolinguistik |
| 2.2 Sprachwandel |
| 2.3 Angewandte Sprachwissenschaft |
| 2.4 Pragmatik |
| 2.5 Spracherwerb |

Modul 2 (Englisch): Variation und Wandel (6 SWS, 17 KP)
--

- | |
|--|
| 2.1 Language change |
| 2.2 Language contact |
| 2.3 Determinance of linguistic variation |
| 2.4 Language acquisition |
| 2.5 Psycholinguistics |
| 2.6 Sociolinguistics |

Modul 2 (Romanische Sprachen): Variation und Wandel (6 SWS, 17 KP)

- | |
|--|
| 2.1 Sprachwandel im Französischen/Spanischen |
| 2.2 Sprachkontakt im F/S |
| 2.3 Geographische Varietäten des F/S |
| 2.4 Soziale und funktionale Varietäten des F/S |
| 2.5 Textlinguistik des F/S |
| 2.6 Spracherwerb |

Modul 3: Varia (6 SWS, 17/17/11 KP)
--

Drei weitere sprachwissenschaftliche Seminare aus dem Programm der linguistischen Masterstudiengänge (unabhängig vom sprachlichen Schwerpunkt).

Modul 4: Praxis (X SWS, 16 KP)

Entweder frei wählbare Module/Modulelemente aus dem Bereich Berufsorientierte Studien oder frei wählbare Module/Modulelemente aus dem MA Angewandte Sprachwissenschaft.

Modul 5: Forschung (2 SWS, 40 KP)
--

5.1 Schriftliche Prüfung
5.2 Mündliche Prüfung
5.3 Forschungskolloquium (2 SWS)
5.4 Masterarbeit

Modul 6a: Sprachpraxis Deutsch (4 SWS, 6 KP)

- 2 Übungen in einer (und zwar derselben) Fremdsprache, die vom Fachbereich angeboten wird, oder alternativ 2 Übungen zur mündlichen und/oder schriftlichen Kommunikation im Deutschen
--

Modul 6b: Sprachpraxis Englisch (4 SWS, 6 KP)
--

- 2 Übungen, auf Fortgeschrittenenniveau
--

Modul 6c: Sprachpraxis Französisch (4 SWS, 6 KP)

- 2 Übungen, auf Fortgeschrittenenniveau
--

Modul 6d: Sprachpraxis Spanisch (4 SWS, 6 KP)
--

- 2 Übungen, auf Fortgeschrittenenniveau
--

3. Alle sieben Module sind Pflichtmodule. Die fachwissenschaftlichen Module 1 + 2 und das sprachpraktische Modul 6 müssen im gewählten Schwerpunkt studiert werden. Bei 'Romanische Sprachen' als gewählttem Schwerpunkt ist von den Modulelementen des Moduls 2 eines im Bereich des Französischen, eines im Bereich des Spanischen zu absolvieren.

4. Werden die Schwerpunkte 'Englisch' oder 'Deutsch' gewählt, so sind innerhalb des Moduls 6 insgesamt 4 SWS zu studieren. Wird der Schwerpunkt 'Romanische Sprachen' gewählt, so sind innerhalb des Moduls 6 insgesamt 8 SWS zu studieren (4 SWS Französisch, 4 SWS Spanisch). Bei einem fremdsprachlichen Schwerpunkt müssen die sprachpraktischen Kurse auf Fortgeschrittenenniveau studiert werden.

5. Modul 4 umfasst die Berufsorientierten Studien; zum Erwerb der 16 Kreditpunkte nach § 3, Abs. 3 sind Module/Modulelemente aus den Bereichen A-E gemäß der *Studienordnung für den Bereich „Berufsorientierte Studien“* zu studieren. Alternativ dazu können die 16 Kreditpunkte durch Veranstaltungen aus dem M.A. Angewandte Sprachwissenschaft erworben werden.

6. Innerhalb der Module 1 bis 4 und 6 besteht Wahlfreiheit zwischen mehreren Modulelementen, um die Ausbildung individueller Kompetenzprofile zu ermöglichen. S. auch ANHANG I: STUDIENPLÄNE).

§ 8

Studienleistungen und Kreditpunkte

1. In jedem Modulelement werden Kreditpunkte erworben. Je nach den in der Lehrveranstaltung angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung können dabei verschieden viele Kreditpunkte erworben werden. Die Zahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab. Mögliche Arten der Leistungserbringung sind Kurzreferat, Sitzungsprotokoll, Arbeitsprotokoll, Kolloquium, mündliche Prüfung, Klausur/Multiple Choice-Klausur, online gestützte Prüfung/Multiple Choice Klausur/Klausur,

Referat, Referat mit Ausarbeitung, punktuelle mündliche Leistungen, punktuelle schriftliche Leistungen, kumulative mündliche Leistungen, kumulative schriftliche Leistungen, Praktikumsbericht, Projektbericht, oder äquivalente Leistungen.

2. In den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden je nach zu bewältigenden Aufgaben entweder 2, oder 5, oder 7 Kreditpunkte vergeben. 7 Kreditpunkte können nur erworben werden, wenn neben anderen Leistungen, die erbracht werden müssen, auch eine schriftliche Hausarbeit angefertigt wird. Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen des Studienbestandteils erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul nach Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind.

3. In den sprachpraktischen Modulen werden pro Modulelement 3 Kreditpunkte erworben.

4. Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die/der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung zu vergebenen Kreditpunkte zu erwerben sind. Bei der Bemessung der Leistungen ist der studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen.

5. Die Studierenden können innerhalb der Module selbst entscheiden, in welchem Modulelement sie – bei einem entsprechenden Angebot verschiedener Arten der Leistungserbringung – welche Kreditpunktzahl erwerben wollen. Dies gilt nicht für Modul 5, wo

- 30 Kreditpunkte mit der Master-Arbeit,
- 4 Kreditpunkte durch die schriftliche Prüfung,
- 4 Kreditpunkte durch die mündliche Prüfung und
- 2 Kreditpunkte durch das Forschungskolloquium

erbracht werden.

6. Im Modulelement 0 können im Modulelement 0.2 nur 5 Kreditpunkte erworben werden.

7. Die Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Module bzw. Modulelemente erfolgt gemäß der Tabelle in ANHANG II: MODULE UND KREDITPUNKTVERTEILUNG.

§ 9

Nichtbestehen und Wiederholbarkeit von Studienleistungen

1. Studienleistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bestanden worden sind, dürfen nicht wiederholt werden.

2. Wenn Studienleistungen nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, gelten sie als nicht bestanden und können – bezogen auf die jeweilige Lehrveranstaltung – binnen eines Jahres einmal wiederholt werden (sog. 2. Versuch).

3. Wird die Studienleistung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so muss das gesamte Modulelement binnen eines Jahres wiederholt werden (sog. 3. Versuch). Ein Modulelement kann nur einmal wiederholt werden. Darin eingeschlossen ist eine mögliche weitere Wiederholung der Einzelleistung binnen eines Jahres im Modulelement (sog. 4. Versuch).

4. Wird das wiederholte Modulelement auch im erneuten Wiederholungsfall (sog. 4. Versuch) nicht bestanden, so ist das gesamte Modul endgültig nicht bestanden. Vor Antritt des sog. 4. Versuches wird der/dem Studierenden dringend angeraten, die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen.

5. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Pflichtmodul, so ist zugleich die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so kann die/der Studierende noch das oder die alternativen Module absolvieren. Wahlpflichtmodule sind endgültig nicht bestanden, wenn alle jeweils zur Wahl stehenden Module endgültig nicht bestanden sind.

6. Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die studienbegleitende Leistung nachzuholen oder nach Maßgabe der/des Lehrenden in einer Alternativform zu erbringen. Die Nachholung kann binnen eines Jahres erfolgen, sofern dann die entsprechende Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Der Krankheitsfall ist durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen und

wird nicht auf die „Versuche“ angerechnet. Wird die nachgeholt Leistung jedoch nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, gelten die Bestimmungen von Absatz (2) bis (5).

III. Prüfungen

§ 10 Prüfungsordnung

Die Prüfungen werden durch die *Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sprachwissenschaft: Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen“ des Fachbereichs 3 an der Universität Siegen* geregelt.

§ 11 Master-Arbeit, schriftliche und mündliche Prüfung

1. Das Studium wird durch die M.A.-Prüfung abgeschlossen. Die M.A.-Prüfung besteht aus der Masterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

2. Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Studiensemester angefertigt. Sie wird in der Regel im gewählten Schwerpunkt (vgl. § 4, Absatz 2) erbracht. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 6 Monate. Der Umfang soll – inklusive wissenschaftlichem Apparat – in der Regel 80 Seiten nicht überschreiten. Sie kann in Absprache mit den Gutachterinnen/den Gutachtern in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache abgefasst werden.

3. Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern/innen nach Maßgabe des § 18 und des § 23 der Prüfungsordnung begutachtet und bewertet. Die Gutachten sind spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als eine volle Note auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss einen/eine dritten Gutachter/in. In diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die mindestens „ausreichend“ (4,0) sein müssen. Die Note der Master-Arbeit wird dem/der Kandidaten/in von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitgeteilt.

4. Für die schriftliche Prüfung stellt die Prüferin/der Prüfer zwei Themen aus dem Bereich des Lehrangebots zur Wahl, auf die die Kandidatin/der Kandidat sich entsprechend vorbereitet hat. Eines dieser Themen ist in der vorgegebenen Bearbeitungszeit von vier Zeitstunden zu bearbeiten. Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 14 der Prüfungsordnung bewertet. Die Note für die Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als eine volle Note auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss eine/einen dritten Gutachter/in. In diesem Fall wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die mindestens „ausreichend“ (4,0) sein müssen.

5. Die mündliche Prüfung erstreckt sich inhaltlich – in Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin – auf Gegenstände und Probleme aus dem Bereich zweier Themengebiete aus dem gewählten Schwerpunkt (vgl. dazu § 4, Abs. 2), auf die der Kandidat/die Kandidatin sich besonders vorbereitet hat. Sie soll mindestens 45, höchstens 60 Minuten dauern und wird von einem Prüfer/einer Prüferin sowie einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen.

§ 12 Notenbildung

1. In die Gesamtnote des Master-Abschlusses (M.A.-Note) gehen zusätzlich zu den Noten für die Master-Arbeit, die schriftliche und die mündliche Prüfung alle gemäß § 7 in den einzelnen Modulelementen erbrachten Studienleistungen ein, mit Ausnahme der Leistungen, die im Modul 4

erbracht werden.

2. Die Studienleistungen in den einzelnen Modulelementen werden benotet. Auf der Basis der Modulelementnoten wird für jedes Modul eine Modulnote errechnet. Dabei gehen die Modulelementnoten mit dem Gewicht der erworbenen Kreditpunktzahl in die Modulnote ein:

- eine Note für eine Leistung, mit der zwei Kreditpunkte erzielt wurden, wird mit dem Kreditpunktfaktor (KP-Faktor) 2 multipliziert;
- eine Note für eine Leistung, mit der 5 Kreditpunkte erzielt wurden, wird mit dem KP- Faktor 5 multipliziert;
- eine Note für eine Leistung, mit der 7 Kreditpunkte erzielt wurden, geht mit dem KP- Faktor 7 in die Modulnote ein;
- die Noten für die Leistungen in den sprachpraktischen Modulen gehen mit dem KP- Faktor 1 in die Modulnote ein.

Analoges gilt für die Gewichtung der Modulnoten bei der Bildung der Gesamtnote.

3. Die Note der Master-Arbeit wird entsprechend der für die Arbeit vergebenen Kreditpunktzahl mit dem KP-Faktor 30 multipliziert und geht so in die Gesamtnote ein.

4. Die Note der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der für die Arbeit vergebenen Kreditpunktzahl mit dem KP-Faktor 4 multipliziert und dann doppelt gezählt.

5. Die Note der mündlichen Prüfung wird entsprechend der für die Arbeit vergebenen Kreditpunktzahl mit dem KP-Faktor 4 multipliziert und dann doppelt gezählt.

6. Leistungen im Praxismodul 4 gehen nicht in die Gesamtnote ein, auch wenn sie benotet werden. Sie werden aber im Diploma Supplement dokumentiert.
(s. auch ANHANG III: PRÜFUNGEN / BEISPIELRECHNUNG).

§ 13 Studienakten

1. Für jede Studentin/jeden Studenten wird im Prüfungsamt eine Studienakte geführt, in der die von ihr/ihm erfolgreich absolvierten Modulelemente zusammen mit den darin erworbenen Kreditpunkten und den erzielten Noten verzeichnet sind. Die Studierenden können jederzeit Einblick in diese Studienakte nehmen und sich so auch über ihren Studienfortschritt informieren. Die Studienakte kann auch elektronisch geführt und mittels Passwort zugänglich gemacht werden.

2. Studienleistungen werden von den Lehrenden an das Prüfungsamt gemeldet. Dabei sind die im Rahmen von Modulelementen abgelegten Studienleistungen von der Lehrkraft zu dokumentieren.

3. Die Meldungen werden im Prüfungsamt archiviert und mindestens 5 Jahre aufbewahrt. Die relevanten Daten der einzelnen Meldungen (Modulelemente, Kreditpunkte, Noten) werden in die Studienakten übernommen.

§ 14 Geltungsbereich

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/10 erstmalig für den Masterstudiengang „Sprachwissenschaft: Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen“ an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.

§ 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft.

2. Diese Studienordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 06. Mai 2009.

Siegen, den 18. Dezember 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

ANHANG I:**STUDIENPLÄNE**

Übersicht über die Modulelemente und ihren Platz im Studienplan.

Vollzeitstudium:

	Deutsch	Englisch	Romanische Sprachen
1. Semester WS Deutsch: 10 SWS Englisch: 10 SWS Romanische Spr.: 12 SWS + x SWS Modul 4	0.1	0.1	0.1
	1.1	1.1	1.1
	2.x	2.x	2.x
	3.x	3.x	3.x
	6a.1	6b.1	6c-d.1
			6c-d.2
	4	4	4
2. Semester SS alle sprachl. Schwerpunkte: 10 SWS + x SWS Modul 4	0.2	0.2	0.2
	1.2	1.2	1.2
	2.y	2.y	2.y
	3.y	3.y	3.y
	6a.2	6b.2	6c-d.3
	4	4	4
3. Semester WS Deutsch: 4 SWS Englisch: 4 SWS Romanische Spr.: 6 SWS	2.z	2.z	2.z
	3.z	3.z	3.z
	5.1	5.1	5.1
	5.2	5.2	5.2
			6c-d.4
	4	4	4
4. Semester SS alle sprachl. Schwerpunkte: 2 SWS	5.3	5.3	5.3
	5.4	5.4	5.4

Teilzeitstudium:

	Deutsch	Englisch	Romanische Sprachen
1. Semester WS alle sprachl. Schwerpunkte: 4 SWS + x SWS Modul 4	0.1	0.1	0.1
	1.1	1.1	1.1
	4	4	4
2. Semester SS alle sprachl. Schwerpunkte 4 SWS + x SWS Modul 4	0.2	0.2	0.2
	1.2	1.2	1.2
	4	4	4
3. Semester WS Deutsch: 6 SWS Englisch: 6 SWS Romanische Spr.: 8 SWS	2.x	2.x	2.x
	3.x	3.x	3.x
	6a.1	6b.1	6c-d.1
			6c-d.2
4. Semester SS alle sprachl. Schwerpunkte: 4 SWS	2.y	2.y	2.y
	3.y	3.y	3.y
5. Semester WS alle sprachl. Schwerpunkte: 4 SWS	2.z	2.z	2.z
	3.z	3.z	3.z
6. Semester SS alle sprachl. Schwerpunkte: 4 SWS + x SWS Modul 4	5.3	5.3	5.3
	6a.2	6b.2	6c-d.3
	4	4	4
7. Semester WS Deutsch: - Englisch: - Romanische Spr.: 2 SWS	5.1.	5.1.	5.1.
	5.2.	5.2.	5.2.
			6c-d.4
8. Semester SS alle sprachl. Schwerpunkte x SWS Modul 4	5.4	5.4	5.4
	4	4	4

ANHANG II:
MODULE UND KREDITPUNKTEVERTEILUNG:

SCHWERPUNKT: DEUTSCH

Module	Zahl der SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Modul 0 ¹	4	7 + 5	12
Modul 1	4	7 + 5	12
Modul 2	6	7 + 5 + 5	17
Modul 3	6	7 + 5 + 5	17
Modul 4 (BS)	unterschiedlich	unterschiedlich	16
Modul 5			40
- Kolloquium	2	2	
- schriftl. Prüfung	-	4	
- mündl. Prüfung	-	4	
- M.A.-Arbeit	-	30	
Modul 6a (Sprachpraxis)	4 (2 Übungen, vgl. § 3, Abs. 2 und Anhang A)	3 + 3	6
Summe	26 + x	-	120

SCHWERPUNKT: ENGLISCH

Module	Zahl der SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Modul 0 ¹	4	7 + 5	12
Modul 1	4	7 + 5	12
Modul 2	6	7 + 5 + 5	17
Modul 3	6	7 + 5 + 5	17
Modul 4 (BS)	unterschiedlich	unterschiedlich	16
Modul 5			40
- Kolloquium	2	2	
- schriftl. Prüfung	-	4	
- mündl. Prüfung	-	4	
- M.A.-Arbeit	-	30	

1 Im Modul 0 können im Modulelement 0.2 nur 5 Kreditpunkte erworben werden.

Modul 6b	4	3 + 3	6
----------	---	-------	---

1 Im Modul 0 können im Modulelement 0.2 nur 5 Kreditpunkte erworben werden.

(Sprachpraxis)			
Summe	26 + x	-	120

SCHWERPUNKT: ROMANISCHE SPRACHEN

Module	Zahl der SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Modul 0 ²	4	7 + 5	12
Modul 1	4	7 + 5	12
Modul 2	2 (Franz.) + 2 (Span.) + 2 (nach Wahl)	7 + 5 + 5	17
Modul 3	6	7 + 2 + 2	11
Modul 4 (BS)	unterschiedlich	unterschiedlich	16
Modul 5			40
- Kolloquium	2	2	
- schriftl. Prüfung	-	4	
- mündl. Prüfung	-	4	
- M.A.-Arbeit	-	30	
Modul 6c-d (Sprachpraxis)	4 + 4	3 + 3 + 3 + 3	12
Summe	30 + x	-	120

2 Im Modul 0 können im Modulelement 0.2 nur 5 Kreditpunkte erworben werden.

ANHANG III: PRÜFUNGEN/BEISPIELRECHNUNG

Beispielrechnung für die Benotung für ein denkbares Studium mit dem gewählten Schwerpunkt 'Englisch'.

NB: 'KP' steht in der folgenden Tabelle nicht für tatsächlich vergebene Kreditpunkte, sondern für die Gewichtung mit der eine Note in die Gesamtnote eingeht (= KP-Faktor: s. § 12).

	KP-Faktor Modulele- mente	Modul- element- noten	Modul- element- note x KP	KP- Faktor Module (Summe)	Modulnot e	Anteil an Gesamtnote (Modulnote x KP)
Modul 0: Modulelement 0.1 Modulelement 0.2	7 5	1 2	7 + 10 = 17	12	17 : 12 = 1,4	1,4 x 12 = 16,8
Modul 1: Modulelement 1.x. Modulelement 1.x.	7 5	1 2	7 + 10 + = 17	12	17 : 12 = 1,4	1,4 x 12 = 16,8
Modul 2: Modulelement 2.x. Modulelement 2.x. Modulelement 2.x.	7 5 5	2 3 3	14 + 15 + 15 = 44	17	44 : 17 = 2,5	2,5 x 17 = 42,5
Modul 3: Modulelement 3.x. Modulelement 3.x. Modulelement 3.x.	7 5 5	3 4 4	21 + 20 + 20 = 61	17	61 : 17 = 3,5	3,5 x 17 = 59,5
Modul 4: Unterschiedlich	- -	- -	-	-	-	-
Modul 5: Kolloquium schriftl. Prüfung mündl. Prüfung MA-Arbeit	2 4 + 4 4 + 4 30	2 1 3 2	4 + 4 + 4 + 12 + 12 + 60 = 96	48	96 : 48 = 2,0	2,0 x 48 = 96,0
Modul 6b: Modulelement 6b.1. Modulelement 6b.2.	1 1	2 2	2 + 2 = 4	2	4 : 2 = 2,0	2,0 x 2 = 4,0
Summe	90			108		235,6
Gesamtnote						235,6 : 108 ≈ 2,18